

BESCHLUSS
PARTEITAG SPD-UNTERBEZIRK GÖTTINGEN
18. APRIL 2015

GEGEN EIN FAMILIENWAHLRECHT – STÄRKUNG DER FAMILIENPOLITIK

Wir fordern den Parteivorstand der SPD auf, sich entschieden von der Einführung eines so genannten „Elternwahlrechtes“ zu distanzieren. Stattdessen sollte zur besseren Einbindung der Jugend in die Politik die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre, wie auf kommunaler Ebene bereits vielfach erfolgreich geschehen, geprüft werden.

Begründung:

Die Idee, dass auch die Interessen Minderjähriger in der Politik Gehör finden müssen, ist eine wichtige und richtige. Ein „Familienwahlrecht“, bei dem ein Elternteil im Namen jedes minder-jährigen Kindes eine weitere Stimme abgeben darf, ist hierfür jedoch weder ein geeignetes noch ein angemessenes Mittel.

Die Abgabe einer Stimme im Namen einer anderen Person verstößt direkt gegen die im Grundgesetz verankerten Wahlrechtsgrundsätze der Unmittelbarkeit, Freiheit und Geheimheit. Dabei widerspricht sie insbesondere jedoch dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Eltern tatsächlich ihre Kinder fragen, welche 20 politischen Interessen sie haben (je nach Alter des Kindes ist dies ja auch gar nicht möglich).

Vielmehr werden Eltern derjenigen Partei, die sie ohnehin präferieren, eine oder mehrere zusätzliche Stimmen geben. Dies bedeutet nichts anderes, als dass Eltern minderjähriger Kinder mehrfach wählen dürfen, was dem im Grundgesetz verankerten und für die Demokratie zentralen Grundsatz der Gleichheit der Wahl, bei der die Stimmen aller Bürger*innen das gleiche Gewicht haben, entgegensteht. Mehrfaches Stimmrecht von Eltern stellt einen unzulässigen Eingriff in die Zählwertgleichheit („one wo*man one vote“) dar. Ein solches Zweiklassenwahlrecht, egal aus welchen Gründen, ist in jedem Fall zu verhindern und auch nicht verfassungskonform zu erreichen.

Zusätzlich stellen sich zahlreiche praktische Probleme:

- Welches Elternteil darf die Stimme für das Kind abgeben (eine gemeinsame Abgabe widerspricht ja wiederum dem Grundsatz der geheimen Wahl)?
- Wer hat dies im Streitfall zu entscheiden?
- Was passiert, wenn Jugendliche schon vor dem 18. Lebensjahr eine klare politische Präferenz entwickeln, die der Eltern/des wählenden Elternteils entgegensteht?

Wenn den Stimmen von Kindern und Jugendlichen in der Politik mehr Gehör verschafft werden soll, so kann dies über ihre unmittelbare Beteiligung an Wahlen geschehen, wodurch die oben genannten Wahlrechtsgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewahrt bleiben.

Es sollte daher über eine Herabsetzung des Wahlalters diskutiert werden, da sich z.B. auf kommunaler Ebene in verschiedenen Regionen zeigt, dass auch Minderjährige durchaus in der Lage zu einer politischen Willensbildung sind.